

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Erika Wagner
Vorständin des
Instituts für Umweltrecht
Leiterin der Abteilung
Umweltprivatrecht am
Institut für Zivilrecht

T +43 732 2468 3571
F +43 732 2468 3579
Erika.Wagner@jku.at

Sekretariat:
Renate Madlmayr
DW 3570
Renate.Madlmayr@jku.at

Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir Sie über folgenden Umstand in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag einer privaten Hundehalterin aus dem Burgenland wurde das Institut für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität beauftragt, ein Rechtsgutachten zum Thema *„Das Töten von Hunden im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes des Landesjagdgesetzes“* zu verfassen. Gemeinsam mit meiner Assistentin Mag.^a Lydia Burgstaller MSc bin ich diesem Anliegen nachgekommen und ich erlaube mir Ihnen hiermit die wesentlichen Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens mitzuteilen. Das Rechtsgutachten ist im Original in der Zeitschrift „Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis“ (TiRuP) veröffentlicht. Es kann kostenlos von jedermann <https://doi.org/10.35011/tirup/2025-1> abgerufen werden.

1) Historischer Hintergrund:

Die Abschussermächtigung von Haustieren ist ein nachweislich über 300 altes Relikt, das sich gegen herrenlose bzw entlaufene (insbesondere von der Kette sich loslösende) wildernde Hunde richtete. Seither hat ein tiefgreifender und epochaler Wertewandel in der Mensch-Hund-Beziehung stattgefunden. Hunde haben den gesellschaftlichen anerkannten Status von geliebten Familienmitgliedern. Noch nie in der Menschheitsgeschichte hatte der Hund diesen Status, dies trifft im Besonderen auf industrialisierte Gesellschaften zu. Sowohl Veterinärmediziner als auch Tierethiker sowie alle Tierschutzorganisationen sprechen sich entschieden gegen das Abschießen von Haustieren aus.

2) Fehlen an sinnvollen Kriterien in den Jagdgesetzen:

Die Jagdgesetze knüpfen die Ermächtigung des Jagdorganes zum Abschuss des Hundes teils an gar keine Voraussetzungen (so etwa im Burgenland). Dort kann jeder wildernde Hund erschossen werden. Dabei definiert das burgenländische Jagdgesetz den wildernden Hund *„als Hunde, die Wild gerade verfolgen oder reißen, oder auch solche, die sich der Einwirkung ihrer Besitzer zumindest vorübergehend entzogen haben und im Jagdgebiet allein umherstreifen, also außer Reich- und Rufweite ihrer Besitzerin oder ihres Besitzers sind.“* Dadurch ist es möglich, die Tötung sogar als reine Präventivmaßnahme zu legalisieren. Jeder Laie würde unter Wildern nur das tatsächliche Hetzen und Reißen von Wildtieren verstehen.

Das Alleine-Herumstreifen als Ermächtigung zur Tötung zu normieren, ist grausam und gemessen am Zweck überschießend.

Dies ist auch in Tirol und Oberösterreich der Fall. Dort ist die Tötung sogar dann möglich, wenn der Hund in der Falle sitzt. In der Steiermark kann im Jahreszyklus von 16.3. bis 14.9. der Hund jederzeit getötet werden, in der Zeit von 15.9. bis 15.3. jedoch nur bei konkreter Gefährdung. In den Bundesländern Niederösterreich, Wien, Vorarlberg, Salzburg existieren zumindest weitere (aber ebenso ungeeignete) Kriterien, unter denen der Abschuss zulässig ist (so etwa: Hund muss aufgrund seiner Rasse bzw Konstitution geeignet sein, eine Gefahr für Wild zu sein). Teilweise sind auch absurde Kriterien normiert: Der Hund darf bei Fluchtbehinderung des Wildes durch Schneelage getötet werden. In den überwiegenden Fällen wird sich das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen im Falle eines nicht den Kriterien entsprechenden Abschusses vom Hundeeigentümer nicht nachweisen lassen. Zugleich normieren alle Landesgesetze einen entschädigungslosen Abschuss. Der freilaufende Hund darf nicht nur im Wald erschossen werden, sondern auf allen Wiesen und Feldern, also im gesamten Jagdgebiet (98% der Staatsfläche von Österreich).

3) Ablehnung der Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof:

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Behandlung des Individualantrags gegen § 70 burgenländisches Jagdgesetz, der wegen Verfassungswidrigkeit in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum im Jahr 2022 eingebracht wurde, mit Beschluss vom 28.2.2023 abgelehnt, da er keine ausreichende Aussicht auf Erfolg habe: *„Der Gesetzgeber überschreite seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht, wenn er zur Hintanhaltung einer Schädigung des gehegten Wildes die Jagdschutzorgane unter bestimmten Voraussetzungen zur Tötung von Tieren ermächtigt, die das gehegte Wild gefährden.“* Er beruft sich dabei auf ein vorangegangenes Urteil aus dem Jahr 1986 zum Vorarlberger Jagdgesetz (VfSlg 10.856), das in der Sache ebenso wenig eingehend ist.

4) Wertewandel:

Angesichts des oben angesprochenen Wertewandels in der Mensch-Haustier-Beziehung ist die Sichtweise des VfGH, die diesen vollkommen unberücksichtigt lässt, jedenfalls hinterfragenswert bzw ablehnungswürdig:

- **Verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Eigentum (Art 1. 1. ZPEMRK):** Der Staat hat grundrechtlich das Eigentumsrecht seiner Bürger als Garantenpflicht zu gewährleisten. Er ist dafür verantwortlich, dass in einfachen Gesetzen Eigentumseingriffe nur unter der Bedingung der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig sind.

- **Verhältnismäßigkeit nicht gegeben:** Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Wertungen des **BVG Tierschutz** sowie das **Tötungsverbot des Tierschutzgesetzes** in den Eingriffsvorbehalt miteinzubeziehen, ferner die emotionale Tier-Mensch-Beziehung.

- **Zweckerreichung erfolgt nicht mit dem gelindesten Mittel:** Demgegenüber steht das Interesse am Schutz des Wildes. Die Dringlichkeit, Wild vor wildernden Hunden zu schützen, ist zweifelslos anders zu beurteilen als vor 300 Jahren – damals ging es um den Schutz vor herrenlosen und hungrigen Hunden. In den wenigsten Fällen beabsichtigt der entlaufene Hund Wild zu töten. Allerdings riskiert jeder im Jagdgebiet alleine angetroffene oder bei einer wie auch immer motivierten Verfolgungsjagd beobachtete Hund durch Schüsse verletzt oder getötet zu werden. Es gäbe jedenfalls gelindere Mittel tatsächlich wildernde Hunde zum Abbruch der Jagdhandlung zu bewegen.

- **Gleichheitswidrigkeit:** Die Jagdgesetze enthalten gewisse Ausnahmen von der Tötungsbefugnis ua für Jagdhunde: Dabei geht es in vielen Bundesländern alleine um die Rasse und nicht um den jagdlichen Einsatz. Gerade die Gruppe der Jagdhunde, denen man am ehesten den Tötungstrieb unterstellen könnte, ist aber in den Jagdgesetzen von der Tötungsbefugnis ausgenommen. Diese Differenzierung erscheint mangels ersichtlicher Unterschiedlichkeit in der Sache gleichheitswidrig.

Notwendig wäre daher die **Streichung all jener überschießenden und unverhältnismäßigen landesgesetzlichen Ermächtigungen in Bezug auf den Abschuss von Hunden.**

Ich ersuche Sie daher um **Rückmeldung**, ob und wie Sie dieses **Anliegen unterstützen** können.

Ich bedanke mich im Vorfeld für Ihre Bemühungen und hoffe auf intensiven Austausch.

Univ.-Prof.in Dr.in Erika Wagner

Zum Motiv der Auftraggeberin *Beatrix Leberth*

„Das Motiv für mein Engagement, dass ich so viel Kraft, Zeit und Energie aufwende und sogar meine kargen Ersparnisse dafür opfere, ist die Tatsache, dass ich durch eine (bereits viele Jahre zurückliegende) grauenhafte, überaus schmerzvolle Erfahrung langfristig traumatisiert wurde. Denn ich kann die Schmerzensschreie meines vor meinen Augen von einem Jäger angeschossenen, heiß geliebten Hundes bis an mein Lebensende einfach nicht vergessen.

*Mit dem Rechtsgutachten will ich erreichen, dass außer Tierschutz und moralisch ethischen Argumenten auch noch juristische Aspekte (Eigentumseingriff) endlich aufgezeigt werden, die die Forderung nach Gesetzesänderung zusätzlich begründen und unterstützen. Es geht nicht nur um den Schutz von Haustieren, sondern auch um den Schutz von Menschen und Grundrechten. Im Kampf um eine humane, zeitgemäße Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes habe ich das Institut für Umweltrecht mit einem Rechtsgutachten zum Thema Das Töten von Hunden im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes des Landesjagdgesetzes beauftragt. Das Gutachten liegt nunmehr vor: es hat sich meine schon seit Jahrzehnten dargelegte Meinung, **wonach die Abschussermächtigung von Hunden in den Jagdgesetzen der Länder aus dem Rechtsbestand beseitigt werden muss**, erhärtet. Nachfolgende Argumente sind zentral: Näheres entnehmen Sie bitte der Zusammenfassung bzw der publizierten Fassung des Rechtsgutachtens in der TIRUP.“*

Beatrix Leberth